

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2018

Sachgebiet 03: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau
04: Straßenbefestigungen
06: Straßenbaustoffe

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen
im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04,
Fassung 2018)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

1. 11/2008 vom 9. Juni 2008 – S 17/7182.8/3/869550

2. 6/2016 vom 22. März 2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/06-2586009

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2007) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. aufgestellt und nach Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2008 bekannt gegeben worden. Aufgrund von Verzögerungen in der Weiterführung des europäischen Regelwerks wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Anpassungen vorgenommen und als TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 neu aufgelegt.

Die wesentlichen Anpassungen sind:

Berücksichtigung der Inhalte des ARS Nr. 6/2016;

Berücksichtigung des Bereichs Asphaltbauweisen für die bauliche Erhaltung – Anspritzen und Abstreuen, Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung;

Einführung weiterführender nationaler nicht normativer Bezeichnungen für grobe und feine Gesteinskörnungen;

Darstellung der allgemeinen Anforderung an die Korngrößenverteilung nach Tabelle 2 über den Siebdurchgang im Einklang mit der Darstellungsweise der Europäischen Normen;

Eindeutige Zuweisung der Kategorien zu den jeweiligen Europäischen Normen;

Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 1045, Anhang U.

Für den Widerstand gegen Polieren wurden die in Deutschland gebräuchlichen Kategorien aufgenommen;

Hinsichtlich des Konformitätsnachweises, der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung wurden die Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) berücksichtigt.

Die Anhänge F, F1 und G wurden mit den Anforderungen der TL Asphalt-StB, ZTV BEA und TL Beton-StB abgestimmt.

Die in Bezug genommenen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2016 und Nr. 11/2008 hebe ich auf.

Ich gebe die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2018 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause